

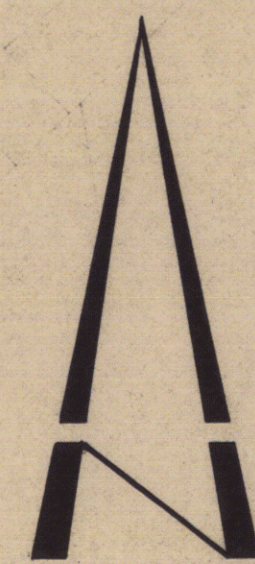
Textliche Festsetzungen:

- 1)Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25a BBauG)
Die öffentlichen Grünflächen sind durch einen mindestens 10 Meter breiten Pflanzstreifen zu den benachbarten Grundstücksgrenzen abzugrenzen. Ausgenommen ist das Flurstück 573/11 (Kosterkamp)nördlich des Wendeplatzes sowie die Zu- und Abfahrt zur Stuhner Landstraße und der Zugang zum Achterkampsweg.
Die Pflanzflächen sind mit Bäumen und Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen.Die Dichte muß mindestens eine dreijährige Pflanze pro Quadratmeter betragen.
- 2)Öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15)
Innerhalb der öffentlichen Grünanlagen ist nur ein Vollgeschoss als Höchstgrenze zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen:

- 1)Horizontalfächchen und Anflugsektor:
Das Hafenbauamt Bremen weist darauf hin, daß der Bebauungsplan teilweise im Anflugsektor West (09) der Hauptstart- und -Landebahn 09 - 27 und größtenteils zwischen den 15. und 4 km Kreis um den Flughafenbegrenzungspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen liegt.Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs.3 Ziffer 2a und 1a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 14.1.1981 (BGBl. I S. 61) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzungsebene überschreiten sollen, die im Anflugsektor von + 24,40m NN bis auf +25,90m NN ansteigt bzw. im 4 km Kreis die Höhe von +18,20m NN überschreiten sollen.Die zuvor genannten Höhen gelten nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtsbehörde erforderlich.
- 2)Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnberikanen verlaufenden Ebene versperrt.

Zeichnerische Festsetzungen
M.1:1000



Flur 8

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
—	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
MD	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,2	Grundflächenzahl
0,3	Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenze

0	Offene Bauweise
△	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze
□	Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen
□	Außerhalb d. Baugrenze: nicht überbaubare Grundstücksflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

■	Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

■	Pumpwerk
---	----------

Sonstige Festsetzungen

—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zB von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
■	Öffentliche Grünfläche
■	Öffentliche Grünfläche Friedhof
■	Flächen für Abgrabungen
■	Flächen für Aufschüttungen

Gemarkung: Stuhr Flur: 3u.8
RFK: 8277AuB, 8278CuD

Präambel:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2258, Nr. 5.307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Ver- und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 948) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 2.6.82 (Mds. GVBl. S. 228) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.1984 (Mds. GVBl. S. 285) hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/114, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 6.6.1984

gez. Unterschrift
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

L.S.

Verfahrensvermerke:

Verteilungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vertiefungsunterlagen für
am 8.10.78 Az.: VI 1048/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.12.78).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Stuhr, den 4.6.84
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Verm. Rat
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.12.81, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/114, beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 18.12.81 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.1.84, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.2.84 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.3.84 bis 6.4.84 gemäß § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausliegen.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Satzung gemäß § 2a Abs.7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde von der Gemeinde Stuhr eine Stellungnahme mitgegeben.
Der Rat der Gemeinde hat zum Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs.8 BBauG in seiner Sitzung am 30.5.84 als Satzung (§ 3 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Stuhr, den 6.6.1984

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. DH.XVII/6176/25-102/84) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 Buchst.BaBauG teilweise genehmigt.

Der kenntlich gemachte Teil ist auf Antrag der Gemeinde vom 4.6.1984 gemäß § 6 Abs.3 BaBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Landkreis Diepholz, Diepholz, den 23.7.1984

Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
gez. Unterschrift
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) zugestimmt.
Aufgaben-Maßgaben in seiner Sitzung am .
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 5.9.84 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 5.9.84 rechtsverbindlich geworden.
Stuhr, den 18.9.84

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.
Stuhr, den 28.10.85

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

FORTSETZUNG DER PLANZEICHENERKLÄRUNG

■	Flächen für die Landwirtschaft
---	--------------------------------

Nachrichtliche Übernahmen

— Sichtdreiecke gemäß Fernstraßenkreuzungsverordnung und Straßenkreuzungsverordnung (siehe Text)

H H H Horizontalfäche (s. Text)

A A A Anflugsektor (s. Text)

■	Kennzeichnet die nicht genehmigte Fläche
---	--

Datum	GEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSST.	REMARKEN
26.7.84	W. W.	W. W.	Genehmigung	Auflagen
4.6.84	W. W.	W. W.	Erneuter Satzungsbeschl.	
20.2.84	W. W.	W. W.	2A(16)	
26.9.83	W. W.	W. W.	Satzungsbeschl.	
24.5.83	W. W.	W. W.	2A(16)	
9.12.81	W. W.	W. W.	2(5) 2A(16)	Überarbeitung

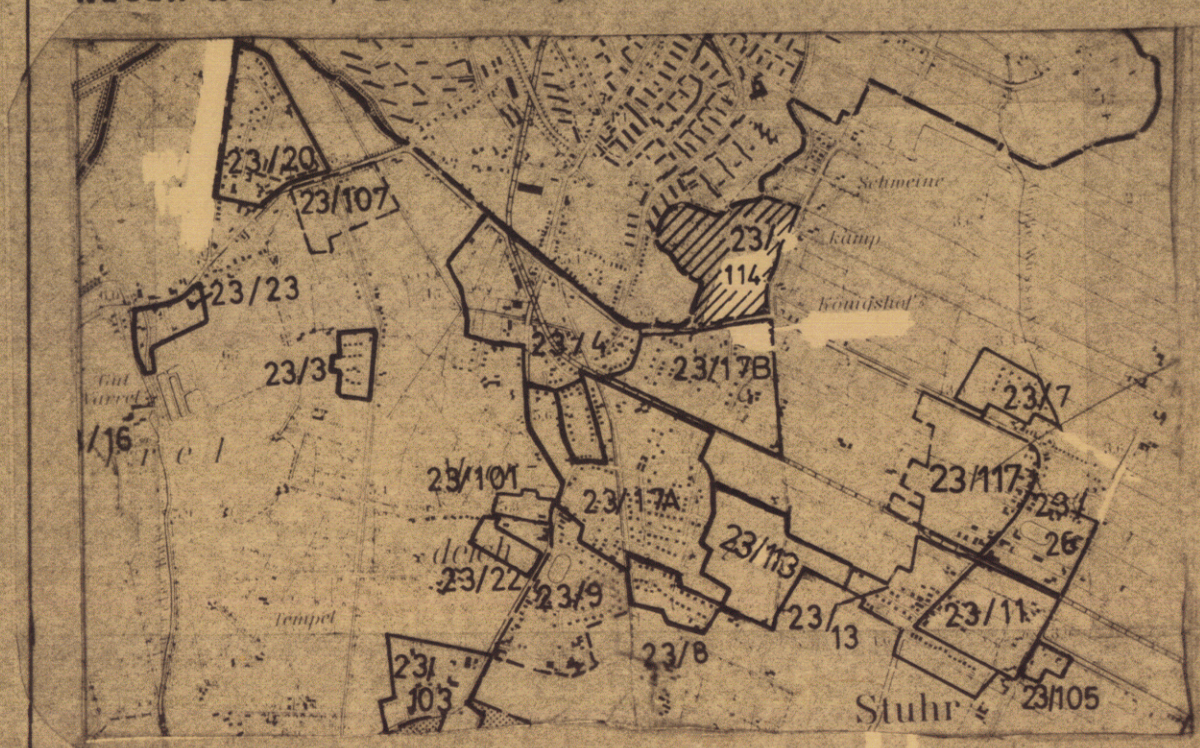
GEMEINDE STUHR

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR.23/114

FRIEDHOF HUCHTING / STUHR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUER WEG 11, 2805 STUHR



ÜBERSICHTSPLAN M.1:25 000